Preußische Gesetzsammlung

Nr. 4.

(Nr. 10938.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach zu einer Stadtgemeinde „Saarbrücken". Vom 29. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach im Kreise Saarbrücken werden nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 5. Dezember 1908 zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen „Saarbrücken" vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais den 29. März 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1909.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Saarbrücken, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Kalck, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken vom 5. Dezember 1908,

der Stadt St. Johann, vertreten durch den Bürgermeister Dr. jur. Paul Neff, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von St. Johann vom 5. Dezember 1908, und

der Stadt Malstatt-Burbach, vertreten durch den Bürgermeister Paul Schmook, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Malstatt-Burbach vom 5. Dezember 1908,

ist heute der nachstehende Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Die drei Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen

„Saarbrücken"

vereinigt.

Der Bezirk der Stadt St. Johann wird Saarbrücken-St. Johann, der der Stadt Malstatt-Burbach Saarbrücken-Malstatt-Burbach bezeichnet.

§ 2.

Der Sitz der Verwaltung ist der Stadtbezirk St. Johann. In Malstatt-Burbach verbleiben ein Standesamt, eine oder mehrere Steuerannahmestellen, eine Abfertigungsstelle für Steuerveranlagung, Krankenkassen, Invaliditätssachen u. a. In Saarbrücken sollen ein Standesamt und eine Steuerannahmestelle verbleiben.

Die Zuweisung angrenzender Teile der anderen Stadtbezirke zu diesen örtlichen Verwaltungsstellen ist zulässig.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bleiben bis längstens 1. April 1911 bestehen und werden alsdann durch ein Gewerbegericht und ein Kaufmannsgericht ersetzt. Das Gewerbegericht soll zwei Kammern haben und für Sachen aus dem Stadtbezirke Malstatt-Burbach in der Regel in diesem Stadtbezirke tagen.

§ 3.

Das Vermögen wird mit Ausnahme des Stiftungsvermögens vereinigt. An demselben haben, soweit dieser Vertrag nicht ein anderes bestimmt, alle Einwohner dieselben Rechte und Pflichten.

§ 4.

Aus dem Walde von St. Johann und dem Erlöse für veräußertes Waldgelände einschließlich des bereits von der Stadt St. Johann vereinnahmten Erlöses aus dem Verkaufe von Waldbesitz wird eine besondere Vermögensmasse gebildet, die getrennt verwaltet und über deren Einnahmen und Ausgaben getrennt Rechnung geführt wird. Der Reinertrag dieser Vermögensmasse soll ausschließlich zum Nutzen, insbesondere zur sozialen und wirtschaftlichen Förderung, der Einwohner von St. Johann verwendet werden. Der in einem Jahre nicht verwendete Reinertrag kann auf die nächsten Jahre übertragen werden. Diese Vermögensmasse wird von einer außer dem gesetzlichen Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern bestehenden städtischen Deputation verwaltet.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Stadtverordneten des Wahlbezirkes St. Johann durch diese gewählt.

Der Wald bleibt der bisherigen kommunalen Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstellt.

Zur Veräußerung oder Belastung des Waldes oder eines Teiles desselben bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten des Stadtbezirkes St. Johann. Zur Aufhebung des Waldrechts bedarf es der Zustimmung von $^4/_5$ der vorangegebenen Zahl.

Bei etwaigem Ausscheiden von St. Johann aus der vereinigten Stadt fällt der Wald wieder an St. Johann zurück.

§ 5.

Für den der Stadt Saarbrücken gehörigen Wald gelten die Bestimmungen des § 4 in sinngemäßer Anwendung.

Für die Stadt Malstatt-Burbach gilt das Gleiche in bezug auf den Stadtpark Ludwigsberg.

§ 6.

Die drei Stadtbezirke bilden in Zukunft besondere Wahlbezirke der vereinigten Stadt. Jeder Wahlbezirk wählt aus seinen Einwohnern die gleiche Anzahl von Stadtverordneten. Verlegt ein Stadtverordneter seinen Wohnsitz in einen anderen Stadtbezirk, so erlischt sein Stadtverordnetenmandat.

Ebenso wird jedem Bezirke die gleiche Anzahl von unbesoldeten Beigeordneten entnommen.

Bei der Wahl der städtischen Ausschüsse hat nach Möglichkeit das nämliche Verhältnis obzuwalten.

Für die ersten 25 Jahre muß der Steuerausschuß für die Einschätzung zu den Steuern von Grund- und Gebäudebesitz, Umsatz- und Wertzuwachssteuern für jeden der drei Stadtbezirke mindestens zu $^2/_3$ aus Einwohnern des betreffenden Stadtbezirkes bestehen.

Für jeden Bezirk beträgt die Zahl der Stadtverordneten 15, die der unbesoldeten Beigeordneten 2.

In dem Stadtausschusse muß jeder Stadtbezirk vertreten sein.

§ 7.

Die erstmalige Wahl der Stadtverordneten der vereinigten Stadt erfolgt alsbald nach Veröffentlichung des Vereinigungsgesetzes auf Grund der letzten berichtigten Listen der stimmfähigen Bürger (§§ 18 und 19 der Städteordnung).

Die neuen Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt zuzüglich der bis zum Ende des Wahljahrs noch laufenden Zeit.

§ 8.

Zur Deckung des durch Gemeinde-Einkommensteuer aufzubringenden etatsmäßigen Bedarfs werden die Steuerpflichtigen der vereinigten Stadt mit gleichen Prozentsätzen herangezogen. Dazu werden im Stadtbezirke Saarbrücken in den ersten 10 Jahren 50 Prozent, dann 2 Jahre lang $37\frac{1}{2}$ Prozent und dann 3 Jahre lang 25 Prozent vom umlagefähigen Steuersoll erhoben.

§ 9.

Der Prozentsatz der Zuschläge zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer soll im Stadtbezirke St. Johann

in dem 1. bis 10. Jahre nach der Vereinigung	$33\frac{1}{3}$	Prozent	=	$\frac{1}{3}$
„ „ 11. „ 15. „ „ „ „	25	„	=	$\frac{1}{4}$
„ „ 16. „ 20. „ „ „ „	$16\frac{2}{3}$	„	=	$\frac{1}{6}$

niedriger sein, als der Prozentsatz der Zuschläge, welche in den Stadtbezirken Saarbrücken und Malstatt-Burbach (im letzteren mit Ausschluß der der besonderen Besteuerung unterliegenden Betriebe) zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer erhoben werden.

Die in Malstatt-Burbach erhobene besondere Gewerbesteuer der Gewerbesteuerklassen I und II wird in diesem Stadtbezirke 20 Jahre lang mit höchstens 2 Prozent des Arbeitslohns weiter erhoben.

Die Warenhaussteuern verbleiben dem Stadtbezirk ihrer Erhebung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die Dauer von 20 Jahren.

Übersteigt der Betrag der zur Zeit in St. Johann zur Hebung gelangenden Warenhaussteuer das Soll der Gewerbesteuer der Klassen 4 und 3 und die Handwerkskammerbeiträge von St. Johann, so ist der Rest den Gewerbetreibenden der Klassen 4 und 3 der Stadtbezirke Saarbrücken und Malstatt-Burbach gutzuschreiben.

§ 10.

Die zur Zeit in den 3 Städten geltenden Ordnungen für die Steuer vom Grundbesitze werden ihren Grundsätzen nach in der Weise aufrechterhalten, daß

dem Steuersatze von $2^1/_2$ Promille in Saarbrücken und Malstatt-Burbach ein Steuersatz von $2^1/_2$ Prozent Haussteuer und 1 Promille Land- (Wert-) Steuer in St. Johann entspricht.

Mit Wirkung vom Beginne des 16. Jahres nach der Vereinigung soll eine einheitliche Neuregelung der Steuern vom Grundbesitze für die vereinigte Stadt erfolgen.

Die Grundstücke und Gebäude in dem Stadtbezirke St. Johann haben dabei das Vorzugsrecht, daß von demjenigen Prozentsatze der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, welcher in der Form einer besonderen Gemeindesteuer vom Grundbesitz auf den Stadtbezirk St. Johann entfallen würde,

im 16. bis 20. Jahre nach der Vereinigung $33^1/_3$ Prozent = $^1/_3$ und
im 21. bis 25. Jahre nach der Vereinigung 25 Prozent = $^1/_4$

in Abzug gebracht werden.

§ 11.

Die im Stadtbezirke Malstatt-Burbach eingeführten besonderen Steuern und Abgaben:

Betriebssteuer, Aschenabfuhrgebühr,
Schankkonzessionssteuer, Kanalgebühr

werden in diesem Stadtbezirke 15 Jahre weiter erhoben, die Kanalgebühren jedoch längstens bis zu dem auf die Inbetriebsetzung der Kläranlage der Kanalisation folgenden 1. April oder 1. Oktober.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung tritt die für Saarbrücken bestehende Biersteuerordnung für St. Johann in Kraft. Sonstige neue Steuern und Abgaben, mit Ausnahme einer einheitlichen Wertzuwachssteuer, dürfen die ersten 15 Jahre mit Wirkung für den Stadtbezirk St. Johann nur unter sinngemäßer Anwendung des § 20 eingeführt werden. Bis zur Einführung einer einheitlichen Wertzuwachssteuer bleiben die Wertzuwachssteuerordnungen der drei Städte in Kraft. Sollte bis zur Vereinigung die in St. Johann beschlossene Wertzuwachssteuerordnung noch nicht in Kraft getreten sein, so gelten die Bestimmungen der Saarbrücker Wertzuwachssteuerordnung auch für den Stadtbezirk St. Johann.

§ 12.

Die sonstigen in den drei Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen, Reglements und Stadtverordnetenbeschlüsse bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

§ 13.

In den ersten 15 Jahren nach der Vereinigung dürfen nachteilige Veränderungen in den Preisen und bisherigen Vergünstigungen bei dem Bezug aus den städtischen Betriebswerken für die Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtbezirke St. Johann nicht eintreten. Eine Veränderung der Preise für Gas, Wasser und Elektrizität darf im Verhältnisse der 3 Stadtbezirke zueinander nur prozentual gleichmäßig geschehen.

§ 14.

Bei Veränderungen in der Gesetzgebung über die Kommunalabgaben, durch welche die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 berührt werden, müssen diese im Rahmen und in sinngemäßer Anpassung an die neue Gesetzgebung derart geändert werden, daß kein Stadtbezirk Nachteil erleidet.

§ 15.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die vereinigte Stadt, soviel an ihr liegt, die vorhandenen Märkte bestehen lassen muß.

§ 16.

Innerhalb 10 Jahren nach der Vereinigung müssen die zur Zeit in der Verhandlung begriffenen Projekte mit einem Gesamtaufwande von sieben Millionen Mark zur Durchführung gelangen.

§ 17.

Von diesen 7 Millionen müssen $3^1/_2$ Millionen für Projekte des Stadtbezirkes St. Johann, je $1^3/_4$ Millionen Mark für Projekte der Stadtbezirke Saarbrücken und Malstatt-Burbach verwendet werden.

Auch bei der Verwendung von Teilbeträgen in den einzelnen Rechnungsjahren soll möglichst das entsprechende Verhältnis beobachtet werden.

Außerdem werden je nach Bedarf bis zu etwa $1^1/_2$ Millionen zur Deckung der Kosten der zwei von den Städten Saarbrücken und St. Johann beschlossenen Brücken verwendet.

§ 18.

Die erstmalige Wahl des ersten und zweiten Bürgermeisters (ersten Beigeordneten) der vereinigten Stadt erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Bis zum Amtsantritte des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten der vereinigten Stadt haben die ersten und zweiten Beigeordneten der 3 Städte die Führung der Geschäfte.

Die Reihenfolge bestimmt der Regierungspräsident.

§ 19.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der drei Städte stehenden Gemeindebeamten (Rheinische Städteordnung §§ 52 und 53 Nr. 6) gehen mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der durch die Vereinigung entstehenden Stadt Saarbrücken über. Ihre Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Sterbegeld und ihr Anstellungsverhältnis bleiben, bis die vereinigte Stadt eine einheitliche Regelung vornimmt, selbst dann unverändert, wenn sie inzwischen in einem anderen Stadtbezirke beschäftigt werden; bei der Neuregelung darf kein Beamter eine vermögensrechtliche Schädigung erleiden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die in den drei Städten angestellten Lehrpersonen.

§ 20.

Zur Aufhebung oder Änderung von Sonderrechten der drei Städte ist die Zustimmung von mindestens $^2/_3$ der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten des betreffenden Stadtbezirkes erforderlich.

§ 21.

Die Vereinigung geschieht mit dem 1. April 1909.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1909/10 wird die durch die Vereinigung entstandene Stadt nach den Einzeletats der drei Städte verwaltet; die in den drei Städten beschlossenen Steuern werden für Rechnung der durch die Vereinigung entstandenen Stadt erhoben.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1908.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Der Beigeordnete
H. Kalck.

St. Johann a. Saar, den 5. Dezember 1908.

Der Bürgermeister.
Dr. Neff.

Malstatt-Burbach, den 5. Dezember 1908.

Der Bürgermeister.
Schmook.

(Nr. 10939.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Vom 20. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetzsamml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsamml. S. 107) sowie auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 193), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

Einziger Paragraph.

Den Beamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, denen für ihre amtliche Tätigkeit ein bestimmter Dienstbezirk überwiesen ist, können für Dienstreisen in diesem Bezirke Tagegelder und Reisekosten bis zu den gesetzlich bestimmten Sätzen aus der Staatskasse gewährt werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe solche Entschädigungen zu zahlen sind, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Ein An-

spruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März 1873, der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 und des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, steht den gedachten Beamten für die bezeichneten Dienstleistungen nicht zu.

Im übrigen erhalten die Beamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bei Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Wirksamkeit. Die entgegenstehenden bisherigen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.

(Nr. 10940.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhaunen. Vom 19. März 1909.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikel 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Hausen

am 15. April 1909 beginnen soll.

Berlin, den 19. März 1909.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.